

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Perver Friedhofs Salzwedel sowie für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe und Trauerhallen der Ortschaften der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 8,9 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 16. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Hansestadt Salzwedel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe, Friedhofsteile und Trauerhallen

- a. Perver Friedhof in Salzwedel
- b. Friedhöfe mit Trauerhallen in den Ortsteilen: Andorf, Barnebeck, Brewitz, Brietz, Buchwitz, Cheine, Chüttlitz, Darsekau, Kemnitz, Klein Wieblitz, Langenapel, Maxdorf, Osterwohle, Sienau, Stappenbeck, Tylsen, Wistedt, Ziethnitz
- c. Friedhöfe in den Ortsteilen: Hestedt, Klein Grabenstedt
- d. Trauerhallen in den Ortsteilen: Benkendorf, Dambeck, Eversdorf, Groß Chüden, Henningen, Klein Gartz, Königstedt, Liesten, Mahlsdorf, Pretzier, Riebau, Ritze, Seeben

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen der Hansestadt Salzwedel sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren gemäß den Gebührenverzeichnissen (Anlage) erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den beiliegenden Gebührenverzeichnissen. Die Gebührenverzeichnisse sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Schuldner/-in der Benutzungsgebühren ist,
 - a. wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend § 10 Abs. 2 BestattG LSA,
 - b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst.
- (3) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührensuld

- (1) Die Gebührensuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe bzw. Trauerhallen. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistung.
- (2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Rückständige Gebühren unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Einzelleistungen

- (1) Soweit in den Gebührenverzeichnissen Leistungen der Hansestadt Salzwedel aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.
- (2) Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner/-innen haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Übergangsvorschriften

Für alte Grabrechte gelten die Vorschriften der geltenden Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner/-in bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:
 - Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Salzwedel i. d. F. vom 12.12.2007
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brietz i. d. F. vom 12.09.2000
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Dambeck i. d. F. vom 07.10.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Henningen i. d. F. vom 26.04.2007
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Langenapel i. d. F. vom 27.09.2007
 - Art. 2 Nr. 4. der Entgeltverordnung der Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände der Gemeinde Liesten i. d. F. vom 26.05.2003
 - Gebührenordnung zur Benutzung der Leichenhalle in Mahlsdorf i. d. F. vom 01.02.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Osterwohle i. d. F. vom 24.01.2002
 - Gebührenordnung für die Benutzung der Trauerfeierhallen der Gemeinde Pretzier i. d. F. vom 27.05.2002
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Seebenau i. d. F. vom 11.12.2006
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stappenbeck i. d. F. vom 03.12.2001
 - Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tylsen i. d. F. vom 01.11.2006
 - Friedhofsordnung der Gemeinde Wieblitz-Eversdorf i. d. F. vom 09.01.1992

Hansestadt Salzwedel, 18. September 2020

Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

I. Gebühren für den Perver Friedhof der Hansestadt Salzwedel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	521,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	695,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	695,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	1.363,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	446,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	802,00 EUR
1.2.3 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Pflegekostenanteil)	331,00 EUR
1.2.4. Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab (inkl. Pflegekostenanteil)	334,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	34,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	68,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	40,00 EUR

1.4 Unterhaltungskosten

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungskosten des Perver Friedhofs für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

1.5

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

1.6

Für das vorzeitige Einebnen einer Grabstelle wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr wird für das Ausheben und Verfüllen der Grube sowie das Abräumen der überflüssigen Erde erhoben. Weiterhin beinhaltet die Bestattungsgebühr das Be- bzw. Abräumen des Grabschmucks nach dem Verfüllen.

2.1 Erdbestattungen

2.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	229,00 EUR
2.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	449,00 EUR

2.2 Urnenbeisetzungen

2.2.1 Urnengrab	84,00 EUR
2.2.2 Anonymes Urnengrab	52,00 EUR
2.2.3 Teilanonymes Urnengrab	52,00 EUR

3. Umbettung/ Ausgrabung

3.1 Gebühren für die Ausgrabung:

3.1.1 einer Leiche bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	193,00 EUR
3.1.2 einer Leiche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	340,00 EUR
3.1.3 einer Urne	78,00 EUR

3.2

3.2.1 Die Umbettung von einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab ist nicht zulässig.

3.2.2 Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofs ist zusätzlich die Gebühr nach 1. und 2. zu entrichten.

4. Benutzungsgebühren

4.1 Benutzung der Trauerhalle	100,00 EUR
4.2 Benutzung des Sargwagens	13,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

5.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
5.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
5.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II. Gebühren für die kommunal bewirtschafteten Friedhöfe in den Ortsteilen der Hansestadt Salzwedel

II.1. Ortsteilfriedhof Andorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	228,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	283,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	283,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	495,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	204,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	317,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	160,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	14,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	24,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.2. Ortsteilfriedhof Barnebeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	163,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	196,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	196,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	320,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	149,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	216,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	123,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.3. Ortsteilfriedhof Brewitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	215,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	266,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	283,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	461,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	194,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	297,00 EUR
1.2.3. Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	153,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	13,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	23,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	14,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.4. Ortsteilfriedhof Brietz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	237,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	295,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	295,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	518,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	212,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	331,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	165,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	14,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	25,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	16,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	40,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.5. Ortsteilfriedhof Buchwitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	82,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	86,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	86,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	102,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	81,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	89,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	78,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	4,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	5,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	4,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.6. Ortsteilfriedhof Cheine

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	274,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	346,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	346,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	620,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	243,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	389,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	17,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	31,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	19,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.7. Ortsteilfriedhof Chüttlitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	130,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	150,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	150,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	229,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	121,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	163,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	104,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	8,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	40,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.8. Ortsteilfriedhof Darsekau

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	222,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	274,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	274,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	478,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	199,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	307,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	13,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	23,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	15,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.9. Ortsteilfriedhof Hestedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	172,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	207,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	207,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	343,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	157,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	229,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
3.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.10. Ortsteilfriedhof Kemnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	358,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	459,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	459,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	846,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	314,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	521,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	233,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	22,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	42,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	26,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.11. Ortsteilfriedhof KL. Grabenstedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	157,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	188,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	188,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	305,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	144,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	206,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	15,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
3.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
3.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.12. Ortsteilfriedhof Langenapel

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	117,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	134,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	134,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	196,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	110,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	144,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	97,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	6,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	9,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.13. Ortsteilfriedhof Maxdorf

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	182,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	221,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	221,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	370,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	165,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	245,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	11,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	18,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	12,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.14. Ortsteilfriedhof Osterwohle

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	173,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	209,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	209,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	347,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	158,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	231,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	129,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.15. Ortsteilfriedhof Sienau

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	121,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	138,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	221,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	205,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	113,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	149,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	6,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	10,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.16. Ortsteilfriedhof Stappenbeck

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	126,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	146,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	146,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	220,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	118,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	158,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	102,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	7,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	25,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.17. Ortsteilfriedhof Tylsen

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	130,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	151,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	151,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	230,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	121,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	163,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	104,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	7,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	11,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	8,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.18. Ortsteilfriedhof Wieblitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	176,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	213,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	213,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	355,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	160,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	236,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	17,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.19. Ortsteilfriedhof Wistedt

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofssatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	165,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	198,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	198,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	325,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	151,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	218,00 EUR
1.2.3 Teilanonymes Urnengemeinschaftsgrab	124,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	9,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	10,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	30,00 EUR
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofssatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

II.18. Ortsteilfriedhof Ziethnitz

Benutzungsgebühren für die in der Friedhofsatzung der Hansestadt Salzwedel geregelte Ruhezeit

1. Grabnutzungsgebühren (Gebühren für die Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten)

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Reihengrab bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	170,00 EUR
1.1.2 Reihengrab ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	205,00 EUR
1.1.3 Familieneinzelgrabstätte	205,00 EUR
1.1.4 Familiendoppelgrabstätte	338,00 EUR

1.2 Urnengrabstätten

1.2.1 Urnenreihengrab	155,00 EUR
1.2.2 Urnenfamiliengrabstätte (2 Urnen)	226,00 EUR

1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grab für je ein Jahr

1.3.1 Reihengrab nach 1.1.3	10,00 EUR
1.3.2 Familiendoppelgrab nach 1.1.4	16,00 EUR
1.3.3 Urnenfamiliengrab nach 1.2.2	11,00 EUR

In den vorgenannten Gebühren von 1.1 – 1.3 sind die Unterhaltungsgebühren für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts enthalten.

Für die Familiengrabstätten ist die vollständige Gebühr bei Erwerb des Nutzungsrechts zu entrichten. Bei späteren Bestattungen muss die Ruhefrist für das bereits belegte Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung verlängert werden.

2. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden durch das jeweilige Bestattungsunternehmen erhoben.

3. Benutzungsgebühren

3.1 Benutzung der Trauerhalle	15,00 EUR
-------------------------------	-----------

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	30,00 EUR
In dieser Gebühr sind die Kosten der jährlichen Standsicherheitsprüfung für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes enthalten.	
4.2 Genehmigung einer Umbettung	11,00 EUR
4.3 Sonstige Genehmigungen nach der Friedhofsatzung (z.B. Einfassungen)	11,00 EUR

III. Gebühren für die Trauerhallen in den Ortsteilen (kein Friedhof)

Die Trauerhallengebühr beträgt für die Benutzung der in § 1 d dieser Satzung genannten Trauerhallen:

1.	Benkendorf	40,00 EUR
2.	Dambeck	40,00 EUR
3.	Eversdorf	25,00 EUR
4.	Groß Chüden	25,00 EUR
5.	Henningen	25,00 EUR
6.	Klein Gartz	25,00 EUR
7.	Königstedt	25,00 EUR
8.	Liesten	25,00 EUR
9.	Mahlsdorf	40,00 EUR
10.	Pretzier	25,00 EUR
11.	Riebau	25,00 EUR
12.	Ritze	25,00 EUR
13.	Seeben	25,00 EUR